



*Geschätzte Gemeindegewissinnen
und Gemeindegewissner!*

Wir stehen einige Tage vor einer Wahl, die spannender kaum sein kann. Sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten bewerben sich um das Amt des Bundespräsidenten. Die Meinungsforscher haben es diesmal besonders schwer, dementsprechend weit auseinander liegen daher auch die verschiedenen Prognosen. Die einzige Konstante bei allen Umfragen ist die Prognose, dass es einen zweiten Wahlgang geben wird, da keine einzige Wahlprognose davon ausgeht, dass einer der sechs Kandidaten schon im ersten Wahlgang mehr als 50% der gültigen Stimmen auf sich vereint. Trotz, oder gerade wegen der hohen Politikunzufriedenheit appelliere ich an Sie von Ihrem Wahlrecht auch Gebrauch zu machen. Schließlich geht es nicht darum „denen da oben eine aufzulegen“, sondern darum, welche Autorität als oberster Repräsentant unserem Heimatland vorsteht. Gerade in schwierigen Zeiten, mit Konflikten rund um unseren Kontinent, erwarten unseren obersten Vertreter viele Aufgaben, die nur mit viel Diplomatie und Geschick gelöst werden können. Darum zahlt es sich jedenfalls aus am 24. April auch wählen zu gehen. Ich freue mich auf ein Wiedersehen im Wahllokal im Kindergarten!

Herzlichst

*Ihr Bürgermeister
Herbert Wandl*

INFORMATION ZUM AMT DES BUNDESPRÄSIDENTEN

Vielfältig sind die Aufgaben des Staatsoberhauptes – darum wollen wir diese auch etwas beleuchten.

Der Bundespräsident ist der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, erhält man meist als Antwort, wenn man nach den Aufgaben des Bundespräsidenten fragt. Auch die Vertretung der Republik nach außen wird dabei oft genannt. Entgegen dem allgemeinen Empfinden beschränken sich die Aufgaben des Bundespräsidenten nicht nur auf Repräsentationen. Das österreichische Bundesverfassungsgesetz schreibt dem Bundespräsidenten jedoch eine Vielfalt an Aufgaben zu, die dem Bundespräsidenten doch einiges an Macht im Staat verleihen.

Der Bundespräsident ist der einzige Repräsentant des Gesamtstaates und wird für 6 Jahre gewählt. Der Ausgleich zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen, die Einbeziehung von Minderheiten in den politischen Prozess und die Beachtung des demokratischen Systems stehen dabei im Vordergrund. Auch hat er dem Land einen moralischen Rückhalt zu geben. Politische Erfahrung, eine feste Verankerung in der Bevölkerung, Kompetenzen in allen Lebens- und Politikbereichen und Überparteilichkeit sind dafür wesentliche Erfordernisse.

Zu den wichtigsten Aufgaben zählen:

- ⇒ Der Bundespräsident vertritt die Republik Österreich nach außen und schließt Staatsverträge ab.
- ⇒ Der Bundespräsident ernennt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder der Bundesregierung. Er kann sich weigern einen vorgeschlagenen Minister zu ernennen.
- ⇒ Der Bundespräsident hat das Recht nach freiem Ermessen den Bundeskanzler oder die gesamte Regierung zu entlassen,

wobei die Entlassung der gesamten Regierung bis jetzt noch nicht vorgekommen ist.

⇒ Auf Antrag der Bundesregierung kann der Bundespräsident auch den Nationalrat auflösen, mit Zustimmung des Bundesrates auch jeden Landtag.

⇒ Der Bundespräsident beglaubigt als „Staatsnotar“ im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens das gesetzmäßige Zustandekommen von Gesetzen.

⇒ Der Bundespräsident ist Oberbefehlshaber des österreichischen Bundesheeres, diese Kompetenz ist aber eher formeller Natur.

⇒ Der Bundespräsident ernennt höhere Bundesbeamte, Offiziere des Bundesheeres und Richter des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes.

⇒ Der Bundespräsident kann allen Organen des Bundes und der Länder, einschließlich des Bundesheeres oder der Polizei direkte Weisungen erteilen.

⇒ Der Bundespräsident kann auf Vorschlag der Regierung „Notverordnungen“ erlassen, diese sind Gesetzen gleichgestellt und dürfen „zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gut zu machendem Schaden für die Allgemeinheit“ erlassen werden, wenn der Nationalrat nicht rechtzeitig versammelt werden kann.

Dem Bundespräsidenten kommen außerdem weitere Rechte zu. Dazu zählen etwa die Schaffung und Verleihung von Ehren- und

Berufstiteln oder das Recht Strafverfahren niederzuschlagen oder Häftlinge zu begnadigen.

Auch wenn viele der möglichen Instrumentarien in der zweiten Republik noch nicht zur Anwendung kamen, machen derartige Möglichkeiten der Machtbeschränkungen durchaus Sinn, um ein politisches System im Gleichgewicht halten zu können.

Viele Beispiele, einige davon nur ein paar hundert Kilometer entfernt, zeigen uns auf, was passieren kann, wenn dieses Gleichgewicht nicht mehr gegeben ist. Diese Beispiele von einseitiger Machtausübung sollten uns Anlass genug sein, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und es gleichzeitig auch als Bürgerpflicht zu sehen.

BUNDES- PRÄSIDENTENWAHL

**WANN:
SONNTAG 24. APRIL**

**UHRZEIT:
7.00 Uhr – 12.00 Uhr**

**WAHLLOKAL:
KINDERGARTEN
GERERSDORF**

Nähere Infos siehe Beiblatt!

RASENSCHNITT- ENTSORGUNG

Auch heuer steht der Rasenschnittcontainer am Wertstoffsammelplatz wieder zur Verfügung.



Ab sofort haben Sie wieder die Möglichkeit Ihren Rasenschnitt von Montag bis Samstag zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr am Wertstoffsammelplatz zu entsorgen. Dazu steht am Wertstoffsammelplatz ein großer Container zur Verfügung. Um den Rasenschnitt auch gut einwerfen zu können, ist der Container über eine Rampe gut erreichbar. Wir bitten Sie dabei folgende wichtige Punkte zu beachten, damit bei der Entsorgung keine unnötigen, zusätzlichen Kosten anfallen.

Der Container ist ausschließlich für die Entsorgung von Rasenschnitt und Laub (kein Strauchschnitt, keine Pflanzenreste, kein Obst, keine Erde, etc.) Der Grasschnitt muss ohne diverse Transportsäcke oder Ähnliches entsorgt werden. Dabei ist das Material unerheblich, auch in Papiersäcken ist der Einwurf nicht erlaubt. Der Einwurf ist ausnahmslos in loser Form möglich.

Der Container ist mit einem Deckel versehen, der grundsätzlich

geschlossen sein soll. Vor dem Einwerfen schiebt man den Deckel zurück, sodass der Grasschnitt eingeworfen werden kann. Nach dem Einwurf den Deckel bitte zur Gänze wieder schließen, damit kein Regenwasser in den Container eindringen kann. Da die Entsorgung nach dem Gewicht verrechnet wird, würden sonst unnötige, zusätzliche Kosten entstehen.

Das Eingangstor zum Wertstoffsammelplatz ist nicht versperrt, wir dürfen Sie jedoch ersuchen, das Tor nach dem Verlassen des Wertstoffsammelplatzes wieder verlässlich zu schließen.

Neben dem Grasschnitt können Sie auch Strauchschnitt zu den gleichen Zeiten am dafür vorgesehenen Platz entsorgen.

Bitte hinterlassen Sie am Wertstoffsammelplatz während der nicht durch die Gemeindemitarbeiter besetzten Zeiten keinen anderswertigen Müll, da wir bei derartigen Müllablagerungen das Service der jederzeitigen Anlieferungsmöglichkeit für Rasen- und Strauchschnitt (natürlich sauber getrennt) wieder einstellen müssten.

WIR PLANEN EIN BAUVORHABEN – WAS TUN?

Durch eine entsprechende Vorbereitung Ärger, aber auch Kosten ersparen.

Die Jahreszeit bringt es mit sich, dass verschiedene Bauvorhaben in

die Tat umgesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass viele dieser Vorhaben einer Bewilligung bedürfen oder der Baubehörde zumindest gemeldet werden müssen.

Um spätere Probleme, wie zum Beispiel eine Einstellung der Baustelle vermeiden zu können, ist es unbedingt notwendig, sich vor Baubeginn mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, damit abgeklärt werden kann, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Nur in einigen Ausnahmefällen ist ein Projekt weder melde-, anzeige- oder bewilligungspflichtig. Dabei handelt es sich um folgende Vorhaben:

- Herstellung von Anschlussleitungen
- Schwimmteiche, Naturpools oder Gartenteiche mit einer Fläche von unter 200m² . Wasserbecken/ Pools unter einem Fassungsvermögen von 50m³
- Instandsetzungen, wenn die Konstruktionsart erhalten bleibt
- Aufstellung von Öfen
- Aufstellung von Wärmepumpen
- Aufstellung je einer Gartenhütte und eines Gewächshauses in der Größe von unter 10m² pro Grundstück
- Die Errichtung und das Aufstellen von Gartengrillern, Spiel- und Sportgeräten, Pergolen und Marterln
- Aufstellung von TV-Satellitenanlagen

- Treppenschrägaufzüge innerhalb einer Wohnung

In allen anderen Fällen ersuchen wir um Kontaktaufnahme, damit wir abklären können ob es sich bei Ihrem geplanten Vorhaben um ein Projekt handelt, das nur anzeigepflichtig, oder aber bewilligungspflichtig ist.

Auf die Aussagen diverser Anbieter für Gartenhütten und Ähnlichem bzw. von Baufirmen sollten sie nicht blind vertrauen. Oft wird behauptet, dass für dieses oder jenes Vorhaben keine Bewilligung notwendig ist. Dies aber oft nicht wegen der Kenntnis der NÖ Bauordnung, sondern weil sich dann so manches leichter verkaufen lässt. Nur wenige Anbieter machen in den Verkaufsprospekten darauf aufmerksam, dass die entsprechenden Bauvorschriften vor dem Kauf auch geprüft werden sollten. Immer wieder wird auch behauptet, dass dies oder jenes in der Nachbargemeinde ohne Bewilligung aufgestellt werden kann, auf Nachfrage stellt sich dann immer wieder heraus, dass es dabei um Bauvorhaben geht, die vor 15 oder 20 Jahren gebaut wurden, damals galten aber sehr oft noch andere Regeln!

Durch ein entsprechendes Vorabgespräch am Gemeindeamt können Sie sich Diskussionen, Ärger und auch unnötige Kosten ersparen. Schauen Sie bei uns vorbei- oder rufen Sie uns an, wir geben Ihnen gerne die gewünschten Informationen zu Ihrem Bauprojekt!